

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Mettauertal

Die Einwohnergemeinde Mettauertal erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 2

Organisation

Die Einwohnergemeinde Mettauertal untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesezt.

II. Organe

§ 3

Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann, bezeichnet als Gemeindepräsident,
- e) die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

§ 4

Gemeinde- versammlung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Mettauertal wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesezt enthaltenen Aufgaben wahr (§ 20 GG).

§ 5

Behörden und Kommis- sionen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern
- b) Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern
- c) Die Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern
- d) Die Steuerkommission besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied
- e) Das Wahlbüro besteht aus 5 Stimmenzählern und 1 Ersatzmitglied

² Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 6

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Jahr. Für Grundstückskäufe, die im Einzelfall Fr. 250'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig;
- b) Veräusserung von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Jahr. Für Veräusserungen von Grundstücken, die im Einzelfall Fr. 250'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig;
- c) Abschluss von Verträgen betreffend Erwerb oder die Einräumung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.;
- d) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- e) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

³ Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁴ Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 7

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt mit Ausnahme von kleineren Baurechtsverträgen gemäss § 6 Abs. 2 lit. e dieser Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8

Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.

§ 9

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

Befugnisse Gemeinderat

Baurechts- und Kiesaus- beutungsver- träge

Finanzkom- mission

Durchfüh- rung der Wahlen

§ 10

Fakultatives Referendum

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit mindestens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

² Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

III. Veröffentlichungen

§ 11

Publikations- organ

¹ Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Neuen Fricktaler Zeitung und auf der Homepage der Gemeinde Mettauertal.

² Ausgenommen sind Publikationen, die von Amtes wegen im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Gesetzge- bung

Im Übrigen gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die weiteren kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen.

V. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt per 01.01.2022 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten wird die Gemeindeordnung vom 01.10.2010 aufgehoben.

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 20.11.2019.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 09.02.2020
angenommen.

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 15.04.2021